

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO in der Fassung vom 07.05.2020

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Nichteinhaltung einer Auflage für den Betrieb einer nach § 4 Abs 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums erlaubten Einrichtung	Betreiber	250 Euro bis 1.500 Euro

§ 4 Abs. 4	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 5 Abs. 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO Einreise vom 10.04.2020, in der Fassung vom 02.05.2020, verwiesen.